



# AMBTMAN MARINE

## ALLGEMEINE ZEICHNUNGS- UND ENGINEERING-BEDINGUNGEN

### Artikel 1: Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, die Ambtman Marine B.V. unterbreitet, auf alle Verträge, die dieses Unternehmen schließt, und auf alle Verträge, die daraus resultieren können.
- 1.2 Ambtman Marine B.V. wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.

### Artikel 2: Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Wenn sein Angebot nicht angenommen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten, die er für die Erstellung seines Angebots aufgewendet hat, in Rechnung zu stellen.

### Artikel 3: Rechte an geistigem Eigentum

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle Rechte an gewerblichem Eigentum, die an den durch ihn unterbreiteten Angeboten, seinen Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen und allen anderen Abbildungen von seinem Entwurf, Maquetten, (Test-)Modellen, Berechnungen, Software usw. bestehen.
- 3.2 Die Rechte an den in Artikel 3.1 genannten Daten verbleiben unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden, im Eigentum des Auftragnehmers. Diese Daten dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden.
- 3.3 Für jeden Verstoß gegen Artikel 3.2 schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Vertragsstrafe kann neben einem Schadenersatzanspruch auf Grund des Gesetzes gefordert werden.

### Artikel 4: Ausführungszeitraum

- 4.1 Der Ausführungszeitraum basiert auf einer unverbindlichen Schätzung von Seiten des Auftragnehmers.
- 4.2 Bei der Festlegung des Ausführungszeitraums geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten Umständen ausführen kann.
- 4.3 Der Ausführungszeitraum beginnt, wenn über alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten Einigkeit besteht, der Auftragnehmer Besitz aller notwendigen Daten ist, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist *und* die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Bedingungen erfüllt sind.
- 4.4 Wenn die tatsächlichen Umstände von den Umständen, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausführungszeitraums bekannt waren, abweichen, kann der Auftragnehmer den Ausführungszeitraum um den Zeitraum, der notwendig ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen, verlängern. Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten zum betreffenden Zeitpunkt nicht einplanen kann, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
- 4.5 Eine Überschreitung des vereinbarten Ausführungszeitraums führt unter keinen Umständen zu einem Schadenersatzanspruch, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

### Artikel 5: Vergütung

- 5.1 Die Höhe der Vergütung, die dem Auftragnehmer für seine Arbeiten zusteht, wird auf Wunsch vor Zustandekommen des Auftrags durch die Parteien schriftlich festgelegt. Die Vergütung wird auf eine in Artikel 5.2 und Artikel 5.3 beschriebene Weise, nach einem anderen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Maßstab oder gemäß einer Kombination daraus berechnet.
- 5.2 Wenn die Parteien vereinbaren, dass sich die Vergütung nach der aufgewendeten Zeit bemisst, wird die Vergütung durch Multiplikation des zwischen den Parteien vereinbarten Tarifs pro Zeiteinheit mit der Anzahl der Zeiteinheiten, die der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags aufwendet, berechnet.
- 5.3 Wenn die Parteien einen Festbetrag als Vergütung vereinbaren, wird dieser Betrag bei Zustandekommen des Auftrags schriftlich vereinbart. Der Festbetrag deckt lediglich die in Umfang und Dauer im Auftrag präzise genannten Arbeiten ab.
- 5.4 Der Auftraggeber schuldet für Änderungen, die der Auftragnehmer ausführen muss, eine gesonderte Vergütung.
- 5.5 Wenn die Änderungen im Sinne von Artikel 5.4 aus einem zurechenbaren Versäumnis des Auftragnehmers resultieren, schuldet der Auftraggeber abweichend von Artikel 5.4 eine gesonderte Vergütung nur, soweit diesen Kosten Arbeiten zu Grunde liegen, die auch bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags notwendig gewesen wären.
- 5.6 Bei einer Anpassung des Auftrags gemäß Artikel 7 wird die Vergütung in gegenseitiger Absprache modifiziert.

### Artikel 6: Mangelnde Ausführbarkeit des Auftrags

- 6.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch Umstände, die bei Vertragsschluss nicht zu erwarten waren und die seinem Einflussbereich entzogen sind, vorübergehend an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist.
- 6.2 Unter Umständen, die für den Auftragnehmer nicht zu erwarten waren und die seinem Einflussbereich entzogen sind, werden unter anderem der Umstand, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl von Gerätschaften, Verlust von Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen verstanden.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist nicht mehr zur Aussetzung befugt, wenn das vorübergehende Unvermögen zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und nur in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil der Verpflichtungen aufgelöst werden. Die Parteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der infolge der Auflösung entstandenen oder entstehenden Schäden.

### Artikel 7: Anpassungen des Auftrags

- 7.1 Die Parteien beratschlagen miteinander über eine Anpassung des Auftrags, wenn:
  - sich die Ausgangspunkte oder andere Umstände, die dem Auftrag zu Grunde lagen, ändern und/oder
  - die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags Zusatzarbeiten erfordert.



- 7.2 Anlass für eine Anpassung des Auftrags besteht in jedem Fall dann, wenn:
- sich relevante (behördliche) Vorschriften oder Verfügungen ändern;
  - sich die Anforderungen an die Leistung oder der ursprüngliche Auftrag auf relevante Weise ändern;
  - der Auftraggeber Änderungen an oder Alternativen zu Arbeiten verlangt, die bereits gebilligt wurden oder Bestandteil einer bereits gebilligten Phase sind;
  - sich während der Erfüllung des Auftrags herausstellt, dass Zusatzarbeiten notwendig sind.

#### **Artikel 8: Ausführung des Auftrags**

- 8.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Auftrag sorgfältig auszuführen und die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen zu vertreten.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird die an ihn übermittelten Daten des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit der Auftragnehmer über die Vertraulichkeit dieser Daten informiert wurde oder soweit der Auftragnehmer weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass diese Daten vertraulich sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber über die Ausführung des Auftrags auf dem Laufenden. Der Auftragnehmer übermittelt auf Wunsch und nach bestem Vermögen rechtzeitig alle Auskünfte, darin inbegriffen Auskünfte zum Fortschritt der Ausführung des Auftrags, zu Veränderungen von (behördlichen) Vorschriften oder Verfügungen und zu Veränderungen in Bezug auf finanzielle Aspekte des Auftrags.
- 8.4 Der Auftrag wird unter Einhaltung des vereinbarten Zeitplans erfüllt. Wenn nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anders vereinbart, sind die im Zeitplan vereinbarten Fristen keine endgültigen Fristen.
- 8.5 Der Auftragnehmer beginnt mit einer nächsten Phase erst, nachdem der Auftraggeber zugestimmt hat. In dieser Zustimmung ist die Billigung der vorangegangenen Phasen enthalten, außer soweit der Auftraggeber seine Billigung für bestimmte Bestandteile der Arbeiten ausdrücklich verweigert hat.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu warnen, wenn durch den Auftraggeber oder in dessen Namen übermittelte Auskünfte und/oder Daten oder wenn durch den Auftraggeber oder in dessen Namen getroffene Entscheidungen offensichtlich so gravierende Fehler enthalten oder Mängel aufweisen, dass der Auftragnehmer gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Billigkeit verstieße, wenn er die Erfüllung des Auftrags ohne Warnung auf dieser Grundlage fortsetzen würde.
- 8.7 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus Empfehlungen und Informationen herleiten, die der Auftragnehmer an ihn übermittelt, wenn diese keinen direkten Bezug zum tatsächlichen Auftrag aufweisen.
- 8.8 Der Auftragnehmer ist befugt, Arbeiten unter seiner Leitung an andere Personen auszulagern und in Bezug auf bestimmte Bestandteile die Leitung an andere Personen zu übertragen; dies lässt jedoch seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags unberührt.
- 8.9 Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, bleibt der ästhetische Wert bei der Beurteilung der richtigen Erfüllung des Auftrags außer Acht. Dessen ungeachtet müssen diesbezüglich stets die vernünftigerweise zu erwartenden Anforderungen erfüllt sein.

#### **Artikel 9: Verpflichtungen des Auftraggebers**

- 9.1 Der Auftraggeber wird sich gegenüber dem Auftragnehmer angemessen und fürsorglich verhalten. Er ist verpflichtet, alle Daten des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln, soweit der Auftraggeber über die Vertraulichkeit dieser Daten informiert wurde oder soweit der Auftraggeber weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass diese Daten vertraulich sind.
- 9.2 Der Auftraggeber ist sowohl für die rechtzeitige Übermittlung als auch die Richtigkeit der durch ihn oder in seinem Namen an den Auftragnehmer übermittelten Auskünfte, Daten oder Entscheidungen, die notwendig sind, um den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen, verantwortlich. Er hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesen Auskünften, Daten oder Entscheidungen.
- 9.3 Die Dokumente, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrags anfertigt, wird der Auftraggeber rechtzeitig beurteilen und nach deren Billigung auf Wunsch bestätigen.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu warnen, wenn er in den Empfehlungen einen Irrtum des Auftragnehmers bemerkt hat.
- 9.5 Der Auftraggeber begleicht die Beträge, die er dem Auftragnehmer schuldet, spätestens zu den diesbezüglich im Zahlungsplan vereinbarten oder in den Rechnungen des Auftragnehmers angegebenen Zeitpunkten.

#### **Artikel 10: Haftung**

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet für dem Auftraggeber entstehende Schäden nur dann, wenn diese Schäden unmittelbar und ausschließlich aus einem dem Auftragnehmer zurechnenden Versäumnis resultieren.
- 10.2 Unter einem zurechnenden Versäumnis wird in diesen Bedingungen verstanden: ein Versäumnis, das ein angemessen und achtsam handelnder Berater, der über die notwendigen Fachkenntnisse und Mittel verfügt, unter den betreffenden Umständen und mit normaler Aufmerksamkeit hätte verhindern können und müssen.
- 10.3 Für einen Schadenersatzanspruch kommen nicht in Betracht:
- a) Betriebsschäden, darin inbegriffen beispielsweise Stagnationsschäden, Produktionsverlust, entgangene Umsätze und/oder Gewinne, Wertminderung von Produkten und Beträge, die in den Ausführungskosten enthalten gewesen wären, wenn der Auftrag von Anfang an ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre. Der Auftraggeber muss sich auf Wunsch gegen diese Schäden versichern;
  - b) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Hilfspersonen oder nicht weisungsbefugte Mitarbeiter des Auftragnehmers verursacht werden.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist befugt, in Absprache mit dem Auftraggeber auf eigene Rechnung Versäumnisse, für die er haftet, aufzuholen oder die aus diesen Versäumnissen resultierenden Schäden zu beschränken oder zu beheben.
- 10.5 Bedient sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrags einer anderen Person, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in Artikel 10.3 für Versäumnisse dieser Person auf gleiche Weise wie für seine eigenen Versäumnisse, es sei denn, der Auftraggeber hatte diese Person vorgegeben.
- 10.6 Wenn eine vorgegebene Person im Sinne von Artikel 10.5 ihre Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt und der Auftragnehmer alles getan hat, was vernünftigerweise erforderlich ist, um Erfüllung und/oder Schadenersatz zu erreichen, wird der Auftraggeber die entstandenen zusätzlichen .



- 10.7 (Un-)Kosten dem Auftragnehmer ersetzen, soweit die betreffende Person diese Kosten nicht ersetzt hat. Der Auftragnehmer wird auf erste Anforderung des Auftraggebers seine Forderung gegen diese Person bis zur Höhe des Betrags, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer ersetzt hat, an den Auftraggeber abtreten.
- 10.8 Für den Ersatz von Schäden, die nicht in diesem Artikel genannt sind, haftet der Auftragnehmer nur, wenn und soweit das Versäumnis auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruht.
- 10.9 Unbeschadet der vorstehenden Absätze haftet der Auftragnehmer bei Aufträgen, die sich auf die Ausführung eines Objekts beziehen, nur für Schäden, die nicht von einer üblichen CAR-Versicherung, Montageversicherung oder einer (mehreren) damit gleichzusetzenden Versicherung(en) gedeckt sind. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass eine solche Versicherung abgeschlossen wird.
- 10.10 Wenn und soweit der Auftraggeber irgendein mit dem Auftrag verbundenes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, etwaige Leistungsansprüche gegen den Versicherer anlässlich eines Schadens geltend zu machen und den Auftragnehmer in Bezug auf Regressansprüche des Versicherers schadlos zu halten.

#### **Artikel 11: Umfang des Schadenersatzes**

- 11.1 Der durch den Auftragnehmer zu leistende Schadenersatz ist pro Auftrag auf die Höhe der Vergütung, die dem Auftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten Leistung zusteht, maximal jedoch auf € 1.000.000,= beschränkt.
- 11.2 Abweichend von Artikel 11.1 beläuft sich der zu leistende Schadenersatz auf maximal € 75.000,= bei Aufträgen, bei denen der Auftraggeber Verbraucher ist und die Auftragssumme pro Auftrag weniger als € 75.000,= beträgt.

#### **Artikel 12: Haftungsdauer und Verjährungsfristen**

- 12.1 Jede Haftung des Auftragnehmers verjährt durch Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Auftrag durch Erfüllung oder Kündigung endet.
- 12.2 Ansprüche infolge eines zurechenbaren Versäumnisses sind verwirkt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht mit der gebotenen Eile, nachdem er das Versäumnis entdeckt oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich unter Angabe von Gründen in Verzug gesetzt hat.
- 12.3 Das Recht zur Durchsetzung eines Anspruchs infolge eines zurechenbaren Versäumnisses verjährt durch Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen in Verzug gesetzt hat.
- 12.4 Rechtsansprüche infolge eines zurechenbaren Versäumnisses sind verwirkt, wenn diese später als fünf Jahre ab dem Tag, an dem der Auftrag durch Erfüllung oder Kündigung endet, geltend gemacht werden.
- 12.5 Für die Anwendung von Artikel 12.1 und 12.4 gilt als Tag, an dem der Auftrag endet, der Tag, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ende des Auftrags mitgeteilt hat. Dabei gilt die Rechnung über die letzte Zahlungsrate im Zusammenhang mit dem Auftrag als solche Mitteilung.

#### **Artikel 13: Bezahlung**

- 13.1 Die Bezahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein durch den Auftragnehmer angegebenes Konto.
- 13.2 Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers eine nach dessen Auffassung hinreichende Sicherheit für die Bezahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber hinsichtlich seines Schadens in Regress zu nehmen.
- 13.3 Das Recht des Auftraggebers, mit den Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer ist insolvent.
- 13.4 Die Zahlungsforderung ist sofort in voller Höhe fällig, wenn:
  - a. eine Zahlungsfrist überschritten ist;
  - b. der Auftraggeber insolvent ist oder gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt;
  - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
  - d. der Auftraggeber (der eine juristische Person ist) aufgelöst oder liquidiert wird;
  - e. der Auftraggeber (der eine natürliche Person ist) die Inanspruchnahme der gerichtlichen Schuldensanierung beantragt, einer Betreuung unterstellt wird oder verstirbt.
- 13.5 Wenn die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen. Die Zinsen betragen mindestens 12% pro Jahr und entsprechen den gesetzlichen Zinsen, sofern diese höher sind. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil des Monats wie ein voller Monat behandelt.
- 13.6 Wenn die Bezahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Erstattung aller außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch die Zahlung von € 75,=.  
Die Kosten werden auf Basis der folgenden Tabelle berechnet:

Für die ersten	€ 3.000,=	15%
für den Mehrbetrag bis	€ 6.000,=	10%
für den Mehrbetrag bis	€ 15.000,=	8%
für den Mehrbetrag bis	€ 60.000,=	5%
für den Mehrbetrag ab	€ 60.000,=	3%

Wenn die tatsächlich aufgewendeten Kosten die gemäß obenstehender Tabelle berechneten Beträge übersteigen, sind die tatsächlich aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- 13.7 Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat.

#### **Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Anwendung findet das niederländische Recht.
- 14.2 Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- 14.3 Streitigkeiten werden ausschließlich an dem am Sitz des Auftragnehmers zuständigen niederländischen Zivilgericht anhängig gemacht, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Auftragnehmer darf von dieser Gerichtsstandswahl abweichen und stattdessen den gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen folgen.